



Herzberger Tennisclub „Grün-Weiß“ e.V.

Absender:

Tennisplätze und Clubhaus
Am Kurpark · Telefon 37 70

Sparkasse im Kreis Osterode
Konto-Nr. 123 1281 (BLZ 263510 15)

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde zur Erläuterung der Satzung hinsichtlich der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühren aufgestellt.

Aufnahmegebühren

Soweit eine passive Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt wird, sind die Beiträge als passives Mitglied auf die Aufnahmegebühr anzurechnen.

Beiträge aus der passiven Mitgliedschaft sind jedoch nicht auf die Aufnahmegebühren von Familienangehörigen anzurechnen.

Familienermäßigung

Familienermäßigung wird nur den Ehegatten gewährt, die beide aktive Mitglieder im Tennisclub sind. Sobald nur ein Ehegatte aktives Mitglied ist und der andere Ehegatte passives, entfällt die Familienermäßigung. Die Familienermäßigung umfaßt auch den Beitrag der Kinder. In diesen Fällen wird der Beitrag nur vom 1. Kind erhoben. Alle weiteren Kinder dieser Familie bleiben beitragsfrei. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Alter des ältesten Kindes und der damit verbundenen Einordnung in die Gruppe als Jugendlicher oder als Kind.

Jugendliche

In die Beitragsgruppe der Jugendlichen werden solche Personen eingestuft, die das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese Personen in die Beitragsgruppe der Erwachsenen eingestuft. Vollendet ein Jugendlicher im I. Halbjahr das 18. Lebensjahr, so erfolgt die Einstufung als Erwachsener bereits ab dem II. Halbjahr. Vollendet ein Jugendlicher im II. Halbjahr das 18. Lebensjahr, so erfolgt die Einstufung als Erwachsener erst ab dem nächsten Beitragsjahr.

Kinder

In die Beitragsgruppe der Kinder werden solche Personen eingestuft, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vollendet ein Kind im I. Halbjahr das 14. Lebensjahr, so erfolgt die Einstufung als Jugendlicher ab dem II. Halbjahr.

Vollendet ein Kind im II. Halbjahr das 14. Lebensjahr, so erfolgt die Einstufung als Jugendlicher erst ab dem nächsten Beitragsjahr.

Beitragsermäßigung

Beitragsermäßigung wird auf Antrag nur den Erwachsenen gewährt, die ihre Schul- oder Berufsausbildung noch nicht vollendet haben. Eine Beitragsermäßigung kann auch aus sozialen Gründen (z. B. Arbeitslosigkeit) gewährt werden.

Der Antrag muß bis spätestens 31.03. eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Bei verspätet eingegangenen Anträgen kann die Beitragsermäßigung nicht für das gesamte Jahr gewährt werden. Der Antrag muß für jedes Jahr neu gestellt werden. Der Beitrag kann bis zur Hälfte des normalen Beitrages ermäßigt werden. Diese Regelung gilt, solange ein weiteres Familienmitglied aktives oder passives Mitglied ist. Ist der Antragsteller nur Einzelmitglied, so wird die Ermäßigung um einen Betrag reduziert, der dem eines passiven Mitgliedsbeitrages entspricht.

Mitgliedschaft

Beantragt eine Person die Mitgliedschaft im HTC, obwohl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, so muß zusätzlich ein Elternteil passives Mitglied werden. Die passive Mitgliedschaft des Elternteils muß bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jugendlichen Mitglieds bestehen bleiben.

Beginn der Mitgliedschaft

Wird die Mitgliedschaft im ersten Halbjahr durch den Vorstand bestätigt, so beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres. Die Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu entrichten.

Wird die Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr bestätigt, so beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum 01.07. des Kalenderjahres. Die Mitgliedsbeiträge sind nur zur Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.